

Positionspapier „Strafrecht“

- Ausgangslage:** Das Zusammenleben der Gesellschaft erfordert Regeln. Sie beruhen auf dreierlei:
- Gesellschaftsregeln
 - Grundwerten;
 - Traditionen, die ihrerseits auf einzelnen Grundwerten fussen;
 - demokratischen Entscheiden.
 - Rechtsregeln Die Rechtsregeln sind eine besondere Form von Gesellschaftsregeln, deren Geltung durch den Staat gewährleistet wird.
 - Durchsetzung Zur Durchsetzung der Rechtsregeln schafft der Staat Mittel verschiedener Stärke, die von der blossen Aufforderung bis zur Polizeigewalt und zum Strafrecht reichen.
- Ultima Ratio** In diesem Sinn ist das Strafrecht als Ultima Ratio anzuwenden; zuerst sind zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Instrumente einzusetzen.
- Werte** Die Werte unseres kontinentaleuropäischen Strafrechts sind unbedingt zu bewahren (insbesondere Proportionalität, Humanität und Utilität der Strafe). Sie entstammen einer aufklärerischen Rechtstradition¹, die erfolgreich ist und sich bewährt hat. An diese glauben wir, und wir wollen sie absolut und kompromisslos verteidigen.
- Rechtsstaat** Die zentralen Werte und Prinzipien des Rechtsstaats wie Unschuldsvermutung, Respekt der menschlichen Würde, Folterverbot, Verbot der Todesstrafe², nulla poena sine lege (Bestimmtheitsgebot, Analogieverbot, Rückwirkungsverbot) sind in der Öffentlichkeit zu erklären und zu betonen, auch in den Schulen³.
- Strafwirkung** Das Strafrecht ist wesentlich für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.⁴ Es wirkt dadurch, dass es für verpöntes Verhalten allen Rechtsunterworfenen mit einem Nachteil droht und diejenigen, die

¹ Vgl. etwa *Cesare Beccaria*, *Dei delitti e delle pene*, 1764.

² Besorgniserregend war insoweit die Initiative zur Wiedereinführung der Todesstrafe, die 2010 Jahr lanciert wurde (vgl. NZZ Nr. 192 vom 20. August 2010, S. 20). Die Initianten haben das Begehren zum Glück nicht weiterverfolgt.

³ Interessant ist dabei das Werk von *Caroline Walser Kessel*, *Kennst du das Recht. Ein Sachbuch für Kinder und Jugendliche*, Bern 2011

⁴ Vgl. z.B. *Winfried Hassemer*, *Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer*, Berlin 2009.

sich trotzdem so verhalten, den angedrohten Nachteil zufügt.

Dieser Nachteil muss genügend streng sein, sonst verliert das Strafrecht an Glaubwürdigkeit.

Insbesondere bei den Gewaltdelikten könnten punktuell Margen für eine Strafverschärfung vorliegen, sowohl bei den Strafarten beziehungsweise Strafrahmen als auch in den konkreten Urteilen.⁵

Strafrecht und Politik

Das Strafrecht ist per se politisch brisant;⁶ die *causes célèbres* wecken grosses Interesse in der Gesellschaft. Dieser Tatsache muss man sich bewusst sein, und dementsprechend muss man grossen Wert auf eine angemessene Informationspolitik legen.

- Versachlichung der politischen Diskussion
 - Beitrag der Richterschaft zur Versachlichung
 - Klares Strafrecht
 - Klare Urteile
 - Volknähe
- Es geht nicht darum, das Strafrecht entpolitisieren zu wollen. Vielmehr ist die kriminalpolitische Diskussion in vernünftige und sachliche Bahnen zu lenken.
 - Es ist auch Aufgabe der Richterschaft, einen Beitrag zur Versachlichung der Kriminalpolitik zu leisten, z.B. an öffentlichen Veranstaltungen, Interviews, Schulbesuchen und selbstverständlich bei der mündlichen Begründung eines Urteils.
 - Das Strafrecht muss klar sein. Der Bürger soll in die Lage versetzt werden, genau zu verstehen, was in unserer Gesellschaft strafbar ist und was nicht (Volknähe der Gesetzgebung).
 - Die Urteilsbegründungen sollten Klarheit, Wissenschaftlichkeit und Einfachheit vereinigen.
 - Die Volknähe der Schweizer Rechtstradition ist ein Wert, den man ernst nehmen muss.⁷

Ängste ernst nehmen

Ängste müssen ernst genommen werden, auch wenn sie nicht immer der tatsächlichen kriminologischen Lage entsprechen.

- Prävention
 - Sozialkontrolle
- Die potentiellen Täter werden bekanntlich wirksamer abgeschreckt von der Gewissheit, dass auf ein strafbares Verhalten eine Strafe folgt, als von deren Härte an sich.
 - Die Sozialkontrolle ist zu fördern, gerade bei Jugendlichen: Wenn kriminelles Verhalten nicht mehr cool ist, dann sinken automatisch auch die Kriminalitätsquoten.⁸

⁵ Gemeint ist, dass hier Kompromisse eingegangen werden können und nicht stur auf Prinzipien beharrt werden soll.

⁶ Vgl. *Marc Forster*, Die Korrektur des strafrechtlichen Rechtsgüter- und Sanktionenkataloges im gesellschaftlichen Wandel. „Politisierung des Strafrechts und Kriminalisierung des Alltagslebens“, ZSR NF 114/1995 II, S. 1 – 178.

⁷ So schon der Vater des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, *Carl Stooss*, in ZSR 36/1895, S. 510 – 514.

Information der Öffentlichkeit	<p>Die Bevölkerung ist über strafrechtliche Grundlagen wie Kriminalitätsraten und Vorgänge wie Prozesse und Urteile aktiv zu informieren. Dadurch lässt sich die Akzeptanz der Justiz verbessern.</p> <p>Bei Urteilen, die in der breiten Öffentlichkeit auf Kritik stossen, soll der Unterschied zwischen der Kenntnis eines Falls aus Medienberichten und der umfassenden Kenntnis aus den Akten erklärt werden, um einem teilweisen Misstrauen in der Bevölkerung zu begegnen.</p>
Strafrecht kann nicht alle Probleme lösen	<p>Die Versuchung der Politik, alle Probleme der Gesellschaft mit dem Strafrecht und immer mit neuen Straftatbeständen lösen zu wollen, ist problematisch. So werden nur Erwartungen bei der Bevölkerung erweckt, die die Strafgerichte nicht erfüllen können. Hier ist bei den Politikern zu intervenieren. Tendenzen zum Populismus sind zu bekämpfen.</p>
Öffentlichkeit mit Augenmass	<p>Die Öffentlichkeit der Justiz ist zu bewahren,⁹ aber eine Spektakularisierung der Prozesse ist zu vermeiden.¹⁰ Das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen gemäss Art. 71 StPO ist daher sehr wichtig. Der Schutz der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Opfers haben in der Regel höheres Gewicht als das Interesse des Publikums, immer live dabei zu sein. Es genügt, dass der Zugang zum Gerichtssaal gewährt ist. Das Interesse der Bildmedien ist mit anderen Strategien zu gewährleisten, die von Fall zu Fall im Dialog zwischen Justiz und Medien definiert werden müssen.</p>
Nachträgliche Wirkung	<p>Das Strafrecht entfaltet seine Schutzwirkung nur indirekt durch negative Spezial- und Generalprävention. Konkret kann es erst post festum eingreifen.¹¹</p> <p>Eine direkte Präventionswirkung haben demgegenüber Mittel wie Sozialkontrolle, Polizeipräsenz, Videoüberwachung und Einschränkung von Gelegenheiten zur Delinquenz.</p>

⁸ Vgl. etwa NZZ vom 21.04.2011, S. 17, Markanter Rückgang der Jugendkriminalität. Sensibilisierung und Prävention scheinen zu wirken – 2010 ein Fünftel weniger Fälle als im Vorjahr.

⁹ BGE 137 I 16 E. 2.2.

¹⁰ Z.B.: Schauprozess im *Fall Strauss-Kahn* vor der Haftrichterin: Wie ernsthaft kann unter solchen Bedingungen von Unschuldsvermutung gesprochen werden? Medienecho im *Fall Kachelmann*: Angeklagter wie Zivilklägerin wurden in unwürdiger Weise blossgestellt, und das Gericht geriet unter einen enormen Druck, was sich in einer übervorsichtigen Prozessleitung niederschlug.

¹¹ Vgl. *Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder*, Was schützt eigentlich Strafrecht (und schützt es überhaupt etwas)?, AJP 2011, S. 443.

Um die Präventionswirkung zu verbessern, müssen genügend Mittel eingesetzt werden, damit besonders die Polizei personell hinreichend dotiert und auf den neusten Stand ausgerüstet werden kann.

**Übertriebene
Milde?**

Die angebliche Kuscheljustiz, wovon in der Boulevardpresse oft die Rede ist, ist ein Phantom: Die Strafjustiz ist in der Schweiz zwar moderat aber gerecht, verhältnismässig und schliesslich wirksam. Nicht von ungefähr geniessen Polizei und Justiz in der Bevölkerung grosses Vertrauen: Sie haben regelmässig höhere Umfragewerte erzielt als andere politische und soziale Akteure.¹²

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Leute aus dem Volk im Durchschnitt keine höheren Strafen aussprechen würden als Richterinnen und Richter.¹³

Rechtssicherheit

Das Strafrecht muss stabil bleiben: Man soll nicht dauernd daran herumflicken, sonst leidet seine Glaubwürdigkeit. Sachlich begründete Verbesserungen müssen dagegen möglich bleiben.

Was wir brauchen

Wir brauchen keine Revolution unseres Strafsystems, nur gezielte und sachliche Reformen.

Bellinzona/Schaffhausen, im Februar 2012

¹² Studie der ETH Zürich „Sicherheit 2011“, S. 95. Erhebung des Vertrauens seit 1995 bei der Bevölkerung in wichtige Behörden (Bundesrat, eidgenössisches Parlament, Gerichte, Polizei und Armee), die Schweizer Wirtschaft, die Medien und die politischen Parteien mittels einer Skala von 1 „überhaupt kein Vertrauen“ bis 10 „volles Vertrauen“: Signifikante Veränderungen 2010 – 2011: Wirtschaft: 6.6 (+ 0.2), Gerichte 6.6 (– 0.3), Parlament 5.7 (– 0.2), politische Parteien 4.9 (– 0.2). „Kurzfristige Vertrauenseinbussen gehen in der Regel auf Unzufriedenheit mit der Leistung dieser Institution zurück. Längerfristige Vertrauenseinbussen können hingegen als Legitimationsverlust gedeutet werden. Die Gründe für den starken Vertrauensverlust in die Gerichte wurden nicht erfragt. Es kann aber angenommen werden, dass die mediale Kritik an Gerichtsurteilen – gewisse seien zu milde, andere hingegen zu streng – zu einer Verunsicherung der Bevölkerung gegenüber der Justiz geführt hat“. Ähnlich dürfte es sich mit der Kritik populistisch geprägter Vertreter politischer Parteien bis hinauf zu einem früheren Justizminister verhalten. Diese Daten des Vertrauens muss man ernst nehmen.

¹³ Vgl. *André Kuhn/Joëlle Vuille*, Répression versus resocialisation. La punitivité du public est-elle en phase avec celle des juges?, in SAK Bd. 26, Bern 2009, S. 151 ff.